

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 3 (1923-1924)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Moderne Feudalherrschaft  
**Autor:** Jenny, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-155038>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wußt ist, daß er hier nichts Gutes zu erwarten hat, wenn die allgemeinen Verhältnisse sich ändern, daß er weiß, das Volk harret und hofft in allen seinen Teilen auf die Stunde der Befreiung und ist gewillt, sie tätig auszunützen. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft und vor allem das Verhalten derer, die während der Zeit, da die Schweiz tatsächlich und von Rechts wegen französischer Vasallenstaat war, war nicht ruhmvoll; die Demokraten und hernach die von Frankreich wieder zu Gnaden angenommenen Aristokraten waren gleicherweise Tröpfe, zum mindesten in den Augen der Franzosen. Wenn wir dahin kommen, wo ich fürchte, daß wir anlangen könnten, so wird es sich zeigen, ob das Jahrhundert der Demokratie, das wir hinter uns haben, den Willen zur Unabhängigkeit und Freiheit nicht bloß erweckt, sondern derart gefestigt hat, daß er nicht mehr erschüttert werden kann. Mit anderen Worten: die Zeit, die vor uns liegt, möchte der Prüfstein sein für die Wahrheit des Grundgedankens unseres Staates: der Demokratie in ihrer eigentümlichen schweizerischen Gestaltung und ihrer unabhängigen Entwicklung. Wir bewahren unseren politischen Geist nur dadurch, daß wir an ihm festhalten und die Hoffnung niemals untergehen lassen.

---

## Moderne Feudalherrschaft.

Von  
Ernst Jenny.

Die Franzosen stehen seit Kriegsende Kraft des Erobererrechtes auf dem linken Rheinufer. Nun sind sie auch in das rechtsufrige Deutschland eingebrochen und haben sich im Ruhrgebiet und in Baden, Hessen usw. festgesetzt. Links des Rheins sitzen sie laut dem Versailler Vertrag, bei erzwungener Einwilligung der Deutschen, als Eroberer auf Zeit; dagegen sind ihre neuen Gebietsbesetzungen mit Anwendung offener Gewalt und entgegen den verzweifeltsten Protesten der Bevölkerung erfolgt. Links wie rechts des Rheins benehmen sie sich als Eroberer, einerlei auf Grund welcher „Rechtstitel“ sie ihre Heereszäulen haben einmarschieren lassen.

Daß sie auch als Eroberer empfunden werden, daß sie es sind und insbesondere daß sie sich als solche gebärden, kann nicht wundernehmen. Bisher hat noch jede dauernde Eroberung jene tiefe Klust zur Folge gehabt, die sich aus der Ueberlagerung einer machtpolitisch bevorrechteten und wirtschaftlich begünstigten Herrenschicht über einer ökonomisch benachteiligten und durch Machtmittel niedergehaltenen Bevölkerung ergibt. Eine solche Ueberlagerung einer Volksmasse durch eine andere Klasse stellt nun das vor, was man gemeinhin als „Feudalherrschaft“ zu bezeichnen pflegt, mit deren berüchtigten Auswüchsen. Stets gingen dabei zwei Dinge Hand in Hand: politische Entrechtung mittelst Vergewaltigung, und ökonomische Ausbeutung. Dies gilt u. a. auch von der Urschweiz.

die als eine der ersten Landschaften das Feudaljoch abschüttelte, ehe es noch zur vollen Auswirkung gekommen war. In unseren Schulen wird immer recht einseitig aus jener heroischen Periode unserer Heimatgeschichte der erhebende Kampf um die persönliche Freiheit betont und der Jugend geläufig gemacht; es spielte jedoch dabei die Auflehnung gegen die materiellen Feudallasten und gegen die Uebergriffe in die Allmendrechte der Bauersame keine geringere Rolle.

Diese Erscheinung zieht sich durch die ganze Geschichte, daß überall, wo die soziale Ueberlagerung einer Bevölkerung durch eine streng abgeschiedene Herrscherkaste stattfand, sich eine Feudalherrschaft im obigem Sinne herausbildete. Möchte diese Absonderung einer bevorrechteten Schicht auf Grund innerpolitischer Differenzierungen als soziale Bildung vor sich gegangen sein — in welchem Falle der dem Volke stammesverwandte Adel als Träger der Feudalrechte erstand —, oder möchte durch Eroberung eine volksfremde Herrschaft errichtet sein und sich der ausschlaggebenden politischen Gewalt bemächtigt haben, — gleichviel: immer waren die Mißbräuche und Entartungserscheinungen sehr ähnlich. Im letzteren Fall freilich pflegten sie überdies besonders grausame Gestalt anzunehmen, weil volksfremde Eroberer natürlich eine viel unbarmherzigere Bedrückung ausübten, als ein stammesverwandtes Herrmentum. Das Wesentliche aller derartigen Herrschaftsformen bestand immer darin, daß ein von einer Obergewalt abgeleitetes Herrschaftsrecht sich von oben her in alle Beziehungen der Bevölkerung einmischte und diese bis zum Ersticken niederdrückte. Beim Feudalstaat im engeren (staatsrechtlichen) Sinne war diese aus „eigenem Recht“ handelnde Gewalt die der „angestammten“ Fürsten; im Falle der Eroberung stützte sich die Obergewalt einzig und allein auf das Schwertrecht des stammesfremden Siegers. In beiden Fällen bildet sie den absoluten Gegensatz zur Demokratie, welche ja umgekehrt alle politische Macht aus der Eigenbetätigung der Bürger hergeleitet wissen will und jegliche Bevorrechtung und Bevormundung verabscheut.

Wohlverstanden: diese Ausführungen besagen nicht, daß jedes Feudal- tum auf Eroberung beruhe (weil es z. B. im Mittelalter auch der Ausfluß der innerpolitischen Struktur eines Volkes auf Grund dessen sozialen und wirtschaftlichen Aufbaus war); wohl aber, daß jede dauernde Eroberung eines Landes und Unterwerfung eines Volkes unter den Machtwillen eines anderen je und je zu Zuständen geführt hat, die in verschärfter Form dem schroffsten Feudalismus gleichkommen. So sehr sich diese Formen auch im Wandel der Zeiten, und zwar weit über das Mittelalter hinaus, geändert haben mögen, immer blieb für diese Zustände charakteristisch, daß sich eine politisch übermächtige Herrscherschicht, sei es von außen her gewaltsam eingedrungen, sei es von innen her aus dem Volksganzen abgegliedert, über die geknechteten Klassen schob und die erlangte Gewalt als Stütze zur eigenen ökonomischen Bevorrechtung unter Entrechtung der Volksmassen mißbrauchte. **M a c h t g i n g v o r R e c h t.** Dies ist zu allen Zeiten der Sinn der Eroberung, daß sie bestehendes Recht zerbricht, um an dessen Stelle eigenes „Recht“ zu setzen. In ihren äußeren Ausdrucksformen mag die Eroberung sich heute modernisiert haben, — in ihren eigentlichen

Zielen und ihren Auswirkungen ist sie sich gleich geblieben. So sehr, daß ihre einzelnen Folgeerscheinungen sich bis in die neueste Zeit völlig mit dem alten Feudalsystem decken. Immer wird ein Volksteil minderen Rechts geschaffen.

Dem reinen Historiker und dem Staatsrechtler gilt das mittelalterliche Feudalwesen, besonders als Form der Staatsverfassung, als längst überwunden. Trotzdem ist man verblüfft zu sehen, wie auch heute noch durch Eroberung eines Gebietes Zustände gezeitigt werden, die an die finstersten Zeiten des niedergehenden Mittelalters gemahnen. Das wirkt schlagend auf jeden Beobachter der Entwicklung der Dinge unter dem französischen Einbruch in Deutschland. Auch hier werden unter Bruch der bestehenden Rechtsordnung, mittelst Anwendung von Gewalt oder Androhung von deren Anwendung, wirtschaftliche Begünstigungen erzwungen. Im erstrebten Erfolg zielt die französische Besetzung auf nichts anderes ab; nur in den Mitteln weicht die wiedererstandene Art von der früheren ab. Hierfür seien einige Parallelen angeführt.

Die einst übliche „Brandschätzung“, d. h. die Erzwingung von Tributen an Sachgütern und Arbeitsleistungen ohne jeden Gegenwert galt zwar als längst abgetan. Das Verhalten der Franzosen hat die längst aus dem Kriegsrecht gestrichene Brandschätzung in schauerlichem Ausmaße wieder aufleben lassen! Sie verlangen Lieferungen übermäßiger Mengen von Kohlen und anderen wertvollen Gütern, indem sie durch Tanks, Geschütze und Fliegerbomben, durch Einforderungen, Verbannungen und Verhaftungen die Bevölkerung in Schrecken zu setzen suchen. Und wenn sie mit vorgehaltenem Revolver deutschen Beamten entgegen ihrem freien Willen Leistungen abpressen oder Arbeiterscharen durch Maschinengewehre an ihre Arbeitsstätten zwingen wollen, dann drücken sie diese Opfer auf einen Zustand herab, der sich von dem einstiger Höriger in nichts mehr unterscheidet! Auch diese wurden unter Mißhandlungen zu ihrer Fron gezwungen, deren Früchte sich dann die Herrenschicht aneignete.

Die Eindringlinge heischen Frondienste aller Art und begehen gewalttätigen Güterraub an öffentlichen Einrichtungen und Privaten, indem sie sich auf eine Rechtslage zu stützen vorgeben, die vom Opfer ihrer gewalttätigen „Exekutionen“ auf das Energischste bestritten wird und zu deren gerechter und unparteiischer Auslegung sie eine uninteressierte Instanz anzurufen sich weigern. Sie entscheiden einfach nach eigenem Gutdünken und drängen ihre Entscheidungen dem unterlegenen Gegner mit Waffengewalt auf. Es beliebt den Franzosen, aus eigenem Recht die Rechte einer unterworfenen Bevölkerung mit politischen Machtmitteln beiseite zu schieben, um, nach ihren eigenen Erklärungen, sich materielle Vorteile anzueignen. Das ist aber genau das, was jede Feudalherrschaft ausmacht!

Daß den Franzosen derartiges sogar für die Gestaltung daheim ganz klar vorschwebt, geht u. a. aus den Äußerungen einer offiziellen Persönlichkeit, des Unterstaatssekretärs Gaston Vidal hervor, der sich im „Figaro“ wie folgt ausließ: „Der Geburtenrückgang zwingt uns, im weitesten Umfange die Einwanderung zu organisieren und zu fördern, und

zwar unter jenen Nationen, die sich ohne Schwierigkeiten assimilieren lassen. Diese Fremden werden unter der Leitung und Oberaufsicht von Franzosen arbeiten. Je kleiner unsere Bevölkerungszahl wird, desto mehr wird es einleuchtend, daß die Franzosen die eigentliche Arbeit den Fremden überlassen und sich mit der Rolle eines Chefs begnügen. Frankreich kann künftig nur dieses eine sein: *une nation de cadres...*“ Was ist nun aber dieses Begehren nach fügsamer Arbeit fremdstämmiger Elemente unter der Oberleitung und Aufsicht französischer Chefs anderes, als ein auf moderner Wirtschaftsgrundlage durchgeführter Feudalismus?

Nicht genug damit, ein fremdes Volk fronden und schuften zu lassen, um sich der Erzeugnisse dieser Arbeit, auf bewaffnete Macht gestützt, zu bemächtigen, wird auch noch an bereitstehenden Gütern alles „requiriert“, was sich irgend ergreifen läßt: Pferde aus den Stallungen, Gespanne vom Acker weg, Stroh und Frucht aus den Scheunen, Lebensmittel aus den Läden und Lagerschuppen, Automobile von der Straße weg; alles ohne Rücksicht darauf, ob damit nicht der Bevölkerung der dringendste Notbedarf weggenommen wird. Alle bestehenden Rechte werden gebeugt und zertreten durch ein sich darüber erhebendes, *appellations-*loses Siegerrecht...

Und weiterhin: welcher Unterschied besteht zwischen dem französischen Vorgehen, das die Gerichtshoheit des Landes beiseite wirft und willkürlich alle Einwohner bis einschließlich der Staatsbeamten vor seine Militärgerichte zieht, und dem Feudalwesen, dem als Merkzeichen seiner tiefsten Entartung gerade der Mißbrauch der ständischen Gerichtsbarkeit zu privater Willkür vorgeworfen wird?

Neben diesen offenen Gewalttätigkeiten bestehen zahllose Formen verschleierten Machtmißbrauchs, die sämtlich auf das für das Feudalzeitalter typische Ergebnis hinauslaufen, einen Stand oder eine Kaste derart wirtschaftlich zu bevorzugen, daß sie ein Wohlleben führen können inmitten einer darbenenden Nation. Dies gilt im einzelnen wie in der Anforderung von drei Eitern Milch für von Gesundheit strogende Offiziere in Städten, die aus ihrem Milchvorrat nur die Kinder bis zu einem Jahre versorgen können, bis zu dem grausamen Plan, die Kohle, dieses „Brot der Industrie“, gewaltsam wegzuholen und Millionen friedlich schaffender Menschen arbeitslos dem Hungertode auszuliefern. In Essen setzte dadurch eine starke Säuglingssterblichkeit ein, — die Franzosen lachen dessen, oder freuen sich darauf, daß dadurch die Deutschen rascher mürbe gemacht würden! Wenn dann französische Offiziere mit der Milch ihre „toutous“, ihre Köter, füttern angesichts der dahinsiechenden Säuglinge, so trifft dies zusammen mit den schlimmsten Schilderungen rücksichtslosester Schwelgerei einer Herrenklasse inmitten gramerfüllter Armut. Ebenfalls in Essen wurden die Kranken aus den Spitälern geworfen, weil diese von den eingedrungenen Fremden benötigt werden würden. Ganze Schulen wurden geräumt und eingestellt, Privathäuser belegt als bequeme Wohnungen für die in Gaus und Braus lebende Soldateska und ihren Troß. Die Eindringlinge lassen sich nichts abgehen; sie „machen sich breit“ im wörtlichen Sinne, indes die

Bevölkerung in drangvolle Enge zusammenrücken muß, ohne Rücksicht auf die zunehmende Seuchengefahr und Erkrankung.

Eine andere verschleierte Art der Benachteiligung der Bevölkerung ist in der Löhnung und der Valuta gegeben. Die Löhnung der Truppen ist derart hoch bemessen — und sie soll nach französischen Absichten, wie bisher im Rheinland, zulasten des ausgeplünderten Volkes gehen — daß der einfache Soldat an Gehalt besser steht, als der höhere deutsche Beamte, ein französischer Major aber mehr zu verprassen hat, als ein deutscher Ministerpräsident Gehalt bezieht. Dies bringt mit sich, daß die Besatzungstruppen alle Vorräte der Bevölkerung vor der Nase wegkaufen und schmelgen können, wo diese darben; wieder das Abbild des Feudalsystems zu seiner übelsten Zeit. Und als ob dieses Bild noch weiter kopiert werden sollte: auch der verruchteste Auswuchs jener Zeiten klassenmäßiger Ausbeutung durch wirtschaftliche Bevorzugung fehlt nicht, nämlich die Steuerfreiheit. Die Besatzungstruppen mitsamt ihrem Troß kaufen auf Grund besonderer Freischeine in den besetzten Gebieten alle Waren ohne die Luxus- oder Getränkesteuern, die jeder Bewohner zu entrichten hat. So wird auf unsichtbaren Umwegen das Land ausgezogen. Selbst das *jus primae noctis* findet sein schmachvolles Gegenstück. Ein offenes in der Anforderung von Freudenhäusern für die Soldaten, zu der die Franzosen überall, wo sie sich niederließen, geschritten sind, unter dem schamlosen Hinweis, Deutschland sei vertraglich verpflichtet, alles „für den Unterhalt der Truppen Notwendige zu liefern“; ein verschleiertes auf dem Umwege über die unverhältnismäßig größere Zahlungsfähigkeit des sich am deutschen Fleiße mästenden Besatzungspersonals, wodurch ein weiterer Frauentribut in verschwiegener Form erhoben wird, da zahlreiche Mädchen einer darbenenden Bevölkerung der Versuchung zum Opfer fallen.

Durch Anebelung jeglichen Rechtsschutzes wird der Bevölkerung unmöglich gemacht, sich gegen diese Scheußlichkeiten und Uebergriffe zu wehren. Die französische Gerichtsbarkeit kennt keine Gnade und keine Gerechtigkeit. Presse und Berichterstattung wird mundtot gemacht; deutsche Richter und Anwälte werden gebüßt oder ausgewiesen. Selbst die Seele des Volkes wird vergiftet, indem die Besatzungsbehörden diese mit Flugblättern überschiitten, indes die warnenden Gegenkundgebungen der legitimen Landesregierung verboten und unterdrückt werden. Der ordnungsmäßigen Gerichtsbarkeit fällt die Besatzungsbehörde in den Arm. Während sie den Landesverrat eifrig züchtet, wird jedes Eingreifen des deutschen Rechts auf deutschem Boden zum Schutz der deutschen Landeshoheit verhindert und die Schuldigen unter den besonderen Schutz der Eindringlinge gestellt. 50 Millionen Mark Geldstrafe sind dem deutschen Richter angedroht, der auf deutschem Boden nach deutschem Gesetz Recht spricht!

Das Trauerspiel eines mitten in seinem friedlichen Schaffen zertretenen wehrlosen Volkes hat noch seine e t h i s c h e Seite, die u n s e r e n g e s a m t e n Kulturzustand angeht. Wir wollen gar nicht von der Verwendung schwarzer Truppen und farbiger Halbwilder zur Unterdrückung einer Nation unseres weißen Gesittungskreises reden; diese Schmach schreit ohnehin laut genug zum Himmel. Aber es gibt erfahrungsgemäß nichts

Verroherendes, als das Prasserleben langjähriger Herrschaft in einem unterworfenen Lande, nichts Entfittlicheres für eine noch so stolze Armee, als die Schergendienste inmitten einer wehrlosen Bevölkerung. Jedes Heer hat dabei noch sein Capua gefunden, wie dasjenige Hannibals, das derart verweichlichte, daß der stolze Sieger Süditalien verlor und schließlich bei Zama unterlag. Eine Armee in Siegerstellung, die nicht mehr im Kampfe liegt, sieht ihre Manneszucht verfallen und verzehrt sich moralisch selbst in den unausbleiblichen Ausschreitungen gegen waffenlose „Feinde“. Der verderbliche Einfluß liegt darin, daß im Grunde sogar jede der Truppe zugemutete dienstliche Handlung zur bodenlosen Feigheit wird, da die Opfer sich nicht wehren können. Und gar die wüsten Uebergriffe, die nicht genügend geahndet werden können angesichts des rechtlosen Zustandes, sind ungleich niederträchtiger und verächtlicher als die schlimmsten Grausamkeiten, zu denen sich wirkliche Kampftruppen zeitweilig hinreißen lassen können. Denn diese handeln im Blutrausch, der angesichts des Massentodes über den Menschen kommt. Auch in einem in bewaffnetem Aufruhr befindlichen Lande mag die ständige Lebensgefahr die Nerven erschüttern und vorübergehend zu bösen Ausschreitungen verleiten. Der Besatzungsdienst in einem wehrlosen Gebiet findet dagegen keine Entschuldigung in einer augenblicklichen Nervenüberreizung, sondern er selbst ist es, der den Geist der verwendeten Truppen entnervt bis ins Mark, dank der Feigheit, die jeder ihrer Handlungen zugrunde liegt. In dem Verhalten der Franzosen auf deutschem Boden, wo doch bisher keinem von ihnen ein Haar gekrümmt wurde, zeigen sich schon die bösesten Anzeichen solcher Entartung. Die Zusammenstöße mit einer wehrlosen Bevölkerung, gegen die man alle Waffen, vom Tank und Maschinengewehr bis herab zur Reitpeitsche ins Feld führt, beweisen den verderblichen Einfluß dieses umgekehrten Heldentums auf die Moral einer Besatzungsmacht. Bis in das kleinste Vorkommnis zeigt sich eben kraß die Grundlage der Feudalherrschaft, die grundsätzlich Gewalt vor Recht setzt. Das Demoralisierende für die Vertreter solcher Herrschaft ist eben, daß sie sich moralisch stets im Unrecht fühlen, jedoch wissen, sich durch Gewalt ungestraft hinwegsetzen zu können, ja solches sogar häufig auf dienstlichen Befehl tun zu müssen.

---

## Aus den Gesandtschaftsberichten von Joachim Heer und Bernhard Hammer (1867—1870).

Von  
Alfred Stern, Zürich.

### II.

Heer lehnte es ab, als ständiger Gesandter beglaubigt zu werden und kehrte in die Schweiz zurück. An seine Stelle trat als außerordentlicher Gesandter der aus Ulten stammende Oberst Bernhard Hammer, wie Heer später Bundesrat und Bundespräsident, damals als tüchtiger Offizier und ausgezeichneten politischen Charakter bereits rühmlich bekannt.